

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 2

Ausgabetag: 09. März 2015

41. Jahrgang

	INHALT	Seite
7.)	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) – Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck für das Haushaltsjahr 2015 vom 24.11.2014	10
8.)	Bekanntmachung des Volkshochschul - Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 einschließlich der Entlastung des Verbandsvorstehers	13
9.)	Satzung vom 24.02.2015 zur 2. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009	16
10.)	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm am 02.04.2015	18



**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

7.)

**Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) –
Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck
für das Haushaltsjahr 2015 vom 24.11.2014**

I. Haushaltssatzung 2015

Aufgrund der §§ 8 Abs.1 und 18 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/ SGV NRW 202) -in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023) -in der derzeit gültigen Fassung- hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel • Hamminkeln • Schermbeck mit Beschluss vom 24.11.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Ausgaben und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.294.965,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.294.710,00 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.294.965,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.291.750,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Leistungsbeitrag der Zweckverband-Träger wird auf insgesamt

für Wesel mit	395.026,00 €
für Hamminkeln	79.696,00 €
für Schermbeck	<u>40.283,00 €</u>
	515.005,00 €

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung nach § 83 der Gemeindeordnung NW (GO NW), wenn sie für den Einzelzweck 2 v. H. der veranschlagten Einnahmen des Haushaltsjahres überschreiten.

§ 8

Die ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplanes sind, mit Ausnahme der zahlungsun- wirksamen Abschreibungen, gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen, mit Ausnahme der Abschreibungen, eingesetzt werden.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 6 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 22.01.2015, AZ.: 20-1/15 14 33/12/VHS-WHS erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 02. Februar 2015

Karl-Heinz Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung

Amtl.Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr.2
der Gemeinde Schermbeck vom
09.03.2015, S.10



**BEKANNTMACHUNG
DES VOLKSHOCHSCHUL - ZWECKVERBANDES
WESEL • HAMMINKELN • SCHERMBECK**

8.) **über die Feststellung des Jahresabschlusses 2013
einschließlich der Entlastung des Vorstandsvorstehers**

**I. Jahresabschluss zum 31.12.2013 des VHS-Zweckverbandes und die
Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Aufgrund der §§ 8 (1) und 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621/SGV NRW 202) - in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 92 (1) und 96 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) - in der derzeit gültigen Fassung - hat die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung Wesel - Hamminkeln - Schermbeck am 24.11.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Zweckverbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß §§ 95 und 96 GO NRW die Feststellung des vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 1.365.391,54 €.
3. Die Zweckverbandsversammlung beschließt gemäß § 96 (1) GO NRW, den Jahresüberschuss 2013 wie folgt zu verwenden:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 110.581,00 € wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 37.475,81 € der Ausgleichsrücklage zugeführt, die dann wieder den durch die Eröffnungsbilanz bestimmten Höchstbetrag von 88.068,96 € erreicht hat. Der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von 73.105,19 € wird zur Erhöhung der Allgemeinen Rücklage verwendet.

4. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, dem Vorstandsvorsteher für den Jahresabschluss 2013 gemäß § 96 GO NRW uneingeschränkt Entlastung zu erteilen

Bilanz zum 31. 12. 2013

Volkshochschul-Zweckverband Wesel-Hamminkeln-Schermbeck

Aktiva

	31.12.2012	31.12.2013
<u>1. Anlagevermögen</u>	<u>2.021,00</u>	<u>761,000</u>
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.021,00	761,00
<u>2. Umlaufvermögen</u>	<u>1.197.334,28</u>	<u>1.361.300,54</u>
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	878.726,50	936.565,00
2.4. Liquide Mittel	318.607,78	424.735,54
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>2.840,00</u>	<u>3.330,00</u>
Bilanzsumme:	<u>1.202.195,28</u>	<u>1.365.391,54</u>

Passiva

	31.12.2012	31.12.2013
<u>1. Eigenkapital</u>	<u>293.861,98</u>	<u>404.442,98</u>
1.1 Allgemeine Rücklage	243.268,83	243.268,83
1.3 Ausgleichsrücklage	3.923,40	50.593,15
1.4 Jahresergebnis	46.669,75	110.581,00
<u>2. Sonderposten</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<u>3. Rückstellungen</u>	<u>901.882,50</u>	<u>944.795,16</u>
3.1 Pensionsrückstellungen	768.965,00	806.749,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	132.917,50	138.046,16
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>6.450,80</u>	<u>16.153,40</u>
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.450,80	16.153,40
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Bilanzsumme:	<u>1.202.195,28</u>	<u>1.365.391,54</u>

Alle Beträge sind in Euro angegeben. Die genannten Positionen entsprechen der Auflistung in § 41 Abs. 3 und 4 GemHVO. Nicht aufgeführte Positionen können nach § 41 Abs. 5 GemHVO entfallen, da sie keine Werte enthalten.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013

Der vorstehende Beschluss der Zweckverbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Wesel • Hamminkeln • Schermbeck über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers wird hiermit gem. der §§ 8 (1) und 18 (1) des GkG und § 96 (2) GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 14.01.2015 angezeigt worden. Laut Verfügung vom 22.01.2015, AZ 20-1/15 14 35/VHS-WHS, hat der Landrat Kenntnis genommen.

Wesel, 02.02.2015

Ortlinghaus
Vorsitzender der Versammlung

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 2
der Gemeinde Schermbeck vom 09.03.2015,
S. 13



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

9.) **Satzung vom 24.02.2015 zur 2. Änderung
der Satzung des Seniorenbeirates
der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 24.02.2015 folgende Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Schermbeck beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird geändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates

(1) Der Rat verpflichtet sich, Mitglieder des Seniorenbeirates als sachkundige Einwohner/innen in folgende Ausschüsse zu berufen:

- **Kultur, Schul-, Sport- und Sozialausschuss**
- **Planungs- und Umweltausschuss**
- **Bau- und Liegenschaftsausschuss**

Die Entsendung der Mitglieder zu den Ausschüssen regelt der Seniorenbeirat.

(2) Die Seniorenvertretung erhält die Einladung zu den angegebenen Ausschusssitzungen zur Kenntnis.

Artikel 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

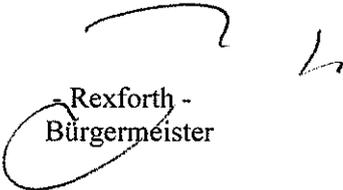
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 24.02.2015


- Rexforth -
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 2
der Gemeinde Schermbeck vom
09.03.2015, S. 16

Jagdgenossenschaft Schermbeck 3 -Damm-

Schermbeck, 05.03.2015

10.) **Einladung**

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schermbeck -3- Damm am

Donnerstag, 02. April 2015, 20.00 Uhr

in die Gaststätte „Zum Fuchsbau“, Üfter Weg 22, 46514 Schermbeck

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokollverlesung
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Beschluss über den Haushaltsplan 2015/2016
5. Änderung des Jagdpachtvertrages für den Bezirk 2
6. Wahl der Rechnungsprüfer
7. Verschiedenes

Vertreter von Jagdgenossen haben eine tagesgültige Vollmacht vorzulegen.

gez. Kolkmann-Bohms

- Jagdvorsteher -